



## **Zweite Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 5. Juli 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) und § 8 Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 522), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 8. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 163), geändert durch die Erste Änderung vom 8. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2020 S. 94).

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 4. Juli 2022 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 5. Juli 2022 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Professoren der Besoldungsgruppe W2 oder W3“ durch das Wort „Hochschullehrer“, sowie die Worte „Professoren im Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 wird der Schrägstrich und das Wort „Rektorat“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 10 werden die Worte „nach den Absätzen 1, 2 und 8“ durch die Worte „nach den Absätzen 1, 2, 8 und 9“ ersetzt.
  - b) In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „von der Hochschulleitung“ durch die Worte „vom Präsidium“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der Absatz 3 wird zu Absatz 2 und das Wort „Professors“ wird jeweils durch das Wort „Hochschullehrers“ ersetzt.
  - c) Der Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W2 und W3“ ersetzt sowie die Worte „oder deren Annahme eines Bleibeangebotes der Friedrich-Schiller-Universität“ gestrichen.



- d) Der Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „Professors“ durch das Wort „Hochschullehrers“ ersetzt.
- e) Der Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- f) Der Absatz 7 wird zu Absatz 6 und in Satz 3 werden nach dem Wort „Dekan“ die Worte „sowie bei gemeinsamen Berufungen nach § 85 Abs. 6 ThürHG der außeruniversitären Forschungseinrichtung“ eingefügt.
- g) Der Absatz 8 wird zu Absatz 7 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Monatliche besondere Leistungsbezüge werden ab dem 1. Oktober des Jahres der Antragstellung gewährt.“
- h) Absatz 9 wird zu Absatz 8 und das Wort „Professoren“ wird durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
- i) Absatz 10 wird zu Absatz 9 und wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Voraussetzungen des Absatzes 4“ die Worte „an Hochschullehrer der Besoldungsordnung W“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:  
„Dies gilt auch für herausragende, national oder international kompetitiv vergebene fachübergreifende Wissenschaftspreise.“
- 5. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ die Worte „sowie wie in den Fällen des § 4 Abs. 10“ eingefügt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „bereits berücksichtigt wurden oder werden sollen“ durch die Worte „berücksichtigt werden“ ersetzt.
- 7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „des zu begünstigenden Hochschullehrers“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „des Präsidiums“ eingefügt.
  - c) Folgender Satz 4 wird eingefügt:  
„Abweichend von Satz 3 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden sollen.“
  - d) In dem neuen Satz 5 wird hinter dem Wort „Projektes“ ein Komma gesetzt und die Worte „wenn und soweit Mittel zur Verfügung stehen“ eingefügt.
- 8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 ThürHLeistBVO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 ThürHLeistBVO“ ersetzt.



9. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Jena, 5. Juli 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena